

**Beschlussvorlage**  
öffentlich

**Beschlussorgan**

  

Verwaltungsausschuss  
Gemeinderat

**Drucksache Nr.**

**2020/906 1. Ergänzung**

**Bezeichnung:**

1. Änderung der Entgeltordnung Bäder im Hinblick auf Coronabeschränkungen

Beratungsgang

	Gremium	Sitzungs- termin	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Enthaltungen
1	Verwaltungsausschuss	01.07.2020			
2	Rat der Gemeinde Ganderkesee	09.07.2020			

**Beschlussvorschlag:**

Die 1. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Ganderkesee für die Benutzung des Freibades, des Hallenbades und der Sauna in der Fassung vom 12. Dezember 2019 wird, unter Berücksichtigung der Änderung aus der Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs „Bäderbetrieb Ganderkesee“ vom 11.06.2020, beschlossen.

### **Problembeschreibung/Sach- und Rechtslage:**

Die neue Entgeltordnung für die Bäder wurde im Dezember 2019 beschlossen und gilt seit dem 01. Januar 2020.

Durch die Coronakrise wird es in allen Bereichen der Bäder und des Saunahuus wahrscheinlich temporäre Änderungen im Betriebskonzept geben. Diese betreffen besonders die Zahl der Personen in den Bädern und in der Sauna sowie zusätzliche Hygienemaßnahmen.

Daher ist es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, die Entgeltordnung anzupassen. Diese Anpassung soll befristet bis zum 30. April 2020 gelten.

§ 4 soll daher um folgenden Absatz 2 ergänzt werden (Anlage):

„2. Werden aus Gründen des Infektionsschutzes erhöhte Hygieneanforderungen oder sonstige benutzungseinschränkende Maßnahmen (z.B. Abstandsgebote) erforderlich, so ist der Geschäftsführer der Bäder- und Saunabetriebsgesellschaft Ganderkesee mbH berechtigt, die Bade- und Besuchszeiten einzuschränken. Ergibt sich aus erhöhten Hygieneanforderungen ein zusätzlicher Personal- und / oder sonstiger Kostenaufwand, ist der Geschäftsführer berechtigt, auf die Entgelte nach dieser Entgeltordnung einen angemessenen Aufschlag bis zur Höhe von maximal € 5,- zu verlangen. Nutzungsbeschränkungen nach Satz 1 dieser Regelung berechtigen nicht zur Reduzierung des Entgeltes nach dieser Entgeltordnung.“

Wie oben ausgeführt ist aktuell davon auszugehen, dass die Bäder und das Saunahuus mit einer geringeren als bisher möglichen Besucherzahl betrieben werden können. Um möglichst vielen Menschen den Besuch z. B. im Freibad zu ermöglichen, soll es für alle Einrichtungen möglich sein, die Bade- und Besuchszeiten einzuschränken.

Da z. B. in der Sauna zusätzlicher Hygieneaufwand notwendig werden wird, soll der Geschäftsführer die Möglichkeit erhalten, einen Preisaufschlag für zusätzliche Aufwendungen erheben zu können.

Zurzeit wird davon ausgegangen, dass im späten Frühjahr wieder ein Normalbetrieb möglich ist. Daher soll dieser Absatz bis zum 30. April 2021 beschränkt sein. Für die Badesaison 2021 im Freibad hätte sie dann keine Gültigkeit mehr.

Weitere Ausführungen erfolgen in der Sitzung.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Im Falle einer Zuschlagszahlung würden die Eintrittsentgelte sich erhöhen. Auf der Gegenseite steht aber – zum Teil erheblicher – Mehraufwand für zusätzliche Hygienemaßnahmen.